

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 11 (1916)
Heft: 2

Rubrik: Genossenschaftliche Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schüren, mit deren Inhalt sie voll und ganz einverstanden war. Wie tief bedauerte sie, daß der „Freidenker“ nach Ausbruch des Krieges so chauvinistisch geworden war, und sie vertrieb dann nur noch den „Schweizer-Freidenker“. Genossin Meier hat den Zürcher Arbeiterinnenverein, wie auch die ganze Arbeiterbewegung wachsen gesehen. Wie freute sie sich ihres Gedehens in die Breite und Tiefe. Gerne erzählte sie auf dem Heimweg, wie es früher gewesen, wie so manches anders und besser geworden.

Im herrlichen stimmungsvollen Krematorium wurde der Leichnam der treuen Genossin den Flammen übergeben. Die großen Grabschalen als Lichtbehälter leuchteten hell zu beiden Seiten des Sarges. Die Abschiedsworte sprachen die Vertreter der Arbeiterschaft, eine schlichte Arbeiterin, ein Genosse und ein Freidenker. Alle Reden klangen in Dankesbezeugungen aus, dieser einfachen Proletarierin gegenüber, welche allen Hindernissen Trotz geboten hat und während ihres ganzen sorgenvollen Lebens treu zur Sache der klassenbewußten Arbeiterschaft stand. Mutter Meier, wir danken dir, du warst uns im Kampf für den Sozialismus ein leuchtendes Beispiel, dir folgen wir nach, deine Überzeugungstreue lebt fort in uns.

R. B.-B.

Genossenschaftliche Rundschau.

Genossenschaftsapotheken. Auch auf dem Gebiete der Arzneivermittlung, auf dem sich heute der Konsum noch wehrlos die Preise vorschreiben lassen muß, kann und wird mit der Zeit die genossenschaftliche Form den Privatbetrieb ablösen und den unbemittelten Kreisen eine Last abnehmen helfen, die den einzelnen oft schwer bedrückt. Wie ein zusammenfassender Bericht im „Schweizer Konsumverein“ (Nr. 41) feststellt, waren es in den sechs Städten der Schweiz, die heute schon eine Genossenschaftsapotheker haben (Genf, Schaffhausen, Chaux-de-Fonds, Lausanne, Biel und Winterthur), weniger die Einzelkonsumtanten oder ihre schon bestehenden Genossenschaften, als vielmehr die Krankenkassen, die durch die großen Unkosten für Arzneimittel sich veranlaßt sahen, durch genossenschaftliche Selbsthilfe die von den Apotheken hochgehaltenen Preise für sich und damit auch für die übrige Bevölkerung herabzumindern. Die schon 1891 gegründete Genfer Volksapotheke nimmt nur Vereine mit philanthropischen oder wirtschaftlichen Zwecken auf, während in Schaffhausen und Winterthur auch Einzelpersonen Mitglieder sein können. Fast überall hatten die Gründungen Schwierigkeiten zu überwinden, teils durch die Gegnerschaft der Privatapotheke (in Winterthur durch das Apothekersyndikat), teils durch Maßnahmen der Behörden, wie in Winterthur und Biel. Ueberall aber sind die Hindernisse hinweggeräumt worden und erfreuen sich die Genossenschaften — sie zählen wie die Konsumvereine eine gewisse Rückvergütung aus — eines ständigen Wachstums. Schon auf einer der letzten Delegierten tagungen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine wurde die Anregung gemacht und von den Verbandsbehörden aufgenommen, der Gründung von Genossenschaftsapotheken mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Pflicht einer jeden Genossenschaftsmitglieder wird und muß es daher sein, auch in dieser Hinsicht die Genossenschaftsbewegung nach Kräften zu fördern.

St.

Statuten des Schweizerischen Arbeiterinnenverbandes.

Zweck: § 1. Die sozialdemokratischen Arbeiterinnenvereine, Frauenvereine und Gruppen der Arbeitervereine der Schweiz bilden einen Verband, der den Zweck hat, die sozialdemokratische Propaganda unter dem weiblichen Proletariat zu fördern, das geistige Leben der Sektionen zu heben, sowie in der politischen, gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Arbeiterbewegung einheitlich mitzuverarbeiten.

Vereine, welche sich dem Verbande anschließen wollen, melden sich beim Zentralvorstand. Zurückgewiesene Vereine und Gruppen haben das Recht auf endgültigen Entschluß der Delegiertenversammlung.

Pflichten: § 2. Jeder dem Verbande angeschlossene Verein hat sich der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz anzus-

chließen. Wo kantonale Verbände bestehen, soll er sich auch diesen anschließen im Interesse einer planmäßigen Propaganda.

Als Ausweis gilt das Parteibuch, welches das Programm und das Organisationsstatut der Partei enthält. Das Parteibuch ist zugleich auch Mitgliedsbuch für den Schweizerischen Arbeiterinnenverband, dessen Statuten und Arbeitsprogramm ihm beigeheftet werden. Das Quittieren der Beiträge geschieht mit Partei- und Verbandsmarken.

§ 3. Die Mitglieder, welche in einem Berufe als Angestellte tätig sind, sind angehalten, einer Gewerkschaft beizutreten, sofern eine solche am Platze besteht.

§ 4. Die dem Verbande angeschlossenen Sektionen verpflichten sich, die sozialdemokratische Jugendorganisation zu fördern. Die Mitglieder sollen die heranwachsende Jugend dieser Bewegung zu führen.

§ 5. Der Verband hält jedes Frühjahr eine ordentliche Delegiertenversammlung ab zur Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes des Vorstandes, sowie zur Behandlung von Anträgen, die vom Vorstand, von den Sektionen, den Kommissionen, gestellt werden können. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden durch den Zentralvorstand oder auf Verlangen von fünf Sektionen. Der Zentralvorstand stellt die vorläufige Delegiertenliste auf, die wenigstens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben wird. Die Veröffentlichung der definitiven Tagesordnung hat spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen. Anträge der Sektionen an die Delegiertenversammlung sind dem Zentralvorstand spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

Jede Sektion hat das Recht auf eine Delegierte und die Pflicht zu ihrer Wahl. Größere Vereine wählen auf je 50 Mitglieder eine Vertreterin, ein Bruchteil über 50 gibt das Recht zur Entsendung einer weiteren Delegierten. Bestimmt auf die Mitgliederzahl sind die während des letzten Vierteljahres vor dem Delegiertentag bezogenen Beitragsmarken. Die Namen der Delegierten sind dem Zentralvorstand spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen auf Verlangen von fünf Sektionen der Urabstimmung. Dabei ist das einfache Mehr der Stimmen maßgebend. Ein Monat nach der Delegiertenversammlung erlischt das Recht des Begehrns nach der Urabstimmung und die Beschlüsse treten in Kraft.

§ 6. Der Zentralvorstand besteht aus sieben von der Vorortsektion gewählten Mitgliedern. Er besorgt sämtliche Geschäfte des Verbandes und organisiert die Propaganda und Agitation nach einem aufzustellenden Reglement. Der Zentralvorstand leitet politische Aktionen ein, die für die Arbeiterinnenbewegung notwendig sind und sorgt für ihre Durchführung. Seine besondere Aufgabe ist es, die Tätigkeit der Sektionen möglichst zu unterstützen und anzuregen, indem er ihnen bestimmte Aufgaben zuweist, Referenten vermittelt und dafür besorgt ist, daß auch an solchen Orten, wo es mit Schwierigkeiten verbunden ist, regelmäßige Versammlungen, wenn möglich mit Vorträgen, abgehalten werden. Er hat das Recht, wenn ihm begründete, von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unterzeichnete Klagen eingehen, Einblick in die Geschäftsführung der Sektionen zu nehmen, und bestimmt für die Sektionen Berater (Gauvorstände).

Die Delegiertenversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre den Vorort. Der Zentralvorstand wird auf die gleiche Amtszeit durch die Generalversammlung der Vorortsektion gewählt.

Die Delegiertenversammlung wählt eine dreigliedrige Beschwerdekommission, welcher Beschwerden über die Geschäftsführung des Zentralvorstandes einzureichen sind sowie welche Differenzen zwischen Zentralvorstand und Sektionen.

Die Vorortsektion wählt eine dreigliedrige Rechnungsprüfungskommission. Diese prüft jährlich mindestens einmal die Kassenführung des Zentralvorstandes.

§ 7. Zur Verbreitung guter und billiger Agitationsbrochüren unterhält der Verband eine Zentralstelle, um den Schriftenvertrieb in den Sektionen zu vermitteln.

§ 8. Der Verband besitzt ein eigenes Presseorgan, die „Vorkämpferin“, welches mindestens einmal im Monat erscheint.

Der Zentralvorstand kann mit den Presseunionen Abkommen treffen wegen Übernahme der „Vorkämpferin“, er schließt mit